

KREISSCHULVERTRAG

Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen, über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a sowie 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Aufgabe

1 Im Interesse einer besseren Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine Kreisschule.

2 Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Schülerinnen und Schüler

1 Die Kreisschule steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

2 Das Angebot umfasst:

- a Einführungsklassen
- b Kleinklassen
- c Integrative Schulungsform (ISF) an Primar- und Kindergartenklassen

d Logopädischer Dienst

e Psychomotorik

§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

- 1 Schulort ist in der Regel der Kreisschulort Laufen.
- 2 Die Einwohnergemeinde Laufen stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
- 3 Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

II. Leitung der Kreisschule

§ 4 Schulleitung

- 1 Eine Kreisschulleiterin/ Ein Kreisschulleiter führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- 2 Die Kreisschulleiterin/ Der Kreisschulleiter berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.
- 3 Dem Schulrat obliegt die Aufsicht über die Kreisschule.
- 4 Alle weiteren Belange des Schulrats sind in einem separaten Schulratsvertrag festgehalten.

III. Kosten

§ 5 Kostengruppen

Die Kostengruppen sind:

- a. die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Finanzierung der Schulbauten und Schuleinrichtungen;
- b. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule;
- d. die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung;
- e. freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- f. Verwaltungskosten;
- g. Versicherung;
- h. Kosten für Miete: Die Gebäude-, Anlage-, und Mobiliarkosten (Grundausstattung) sowie die Gebäudeunterhaltskosten und die Kosten für Wartung, Heizung und Beleuchtung werden mittels Mietvertrag abgegolten;
- i. Erträge die an der Kreisschule anfallen werden dieser Kostengruppe gutgeschrieben.

§ 6 Kostenverteilung

Die Vertragsgemeinden tragen zu 50% der Kosten entsprechend der von ihnen die Kreisschule besuchenden Schülerzahl, und zu 50% entsprechend der Einwohnerzahl der eigenen Gemeinde.

Massgebend ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Rechnungsjahres.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeindeverwaltung Laufen führt die Rechnung.

- 2 Die Einwohnergemeinde Laufen erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis 30. September das Budget des folgenden Schuljahres und nach Ablauf des Schuljahres eine Abrechnung.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Laufen überprüft das Budget und die Abrechnung.
- 4 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überwachen die termingerechte Zahlung ihre Beiträge an die Einwohnergemeinde Laufen

IV. Beschwerdeinstanz

§ 8 Beschwerdeinstanz

Ueber die Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag entscheidet das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, des Kantons Basellandschaft.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Dauer, Änderung, Kündigung

- 1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2 Änderung und Auflösung des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Der Vertrag kann mit einer Frist von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag vom Mai 1995 zwischen den Vertragsgemeinden über die Führung der Kreisschule wird aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen am...23. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Berthold Jeisy

Die Gemeindeverwalterin:



Johanna Brunner

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Brislach am 13. 10. 2004

Namens der Gemeindeversammlung

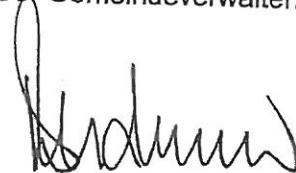
Die Gemeindepräsidentin:



Doris Scheunemann



Der Gemeindeverwalter:

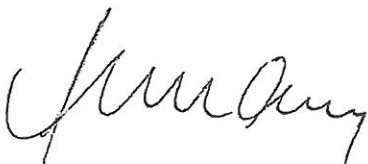


Willy Buchwalder

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Dittingen am 10. 05. 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Franz Jermann



Der Gemeindeverwalter:



Michael Schaeren

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am...5. Mai 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



Franz Meyer



Andreas Meury

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 17.06.2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlungs-
Vizepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



Hans-Peter Ginter



Daniel Oppliger

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am ...3. Mai 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:



Ursula Brem



Andreas Dobler

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen am... 8. JUNI 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Heinz Aebi

Der Gemeindeverwalter:



Nicolas Berger

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Roggenburg am... 24. 6. 2004

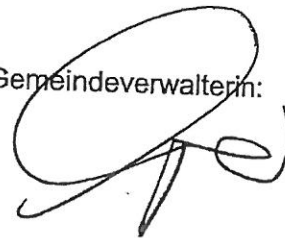
Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Heinz Rockweiler

Die Gemeindeverwalterin:



Beatrice Meyer

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am... 09. 09. 2004

Namens der Gemeindeversammlung

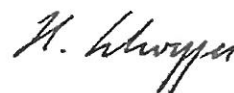
Der Gemeindepräsident:



René Merz



Der Gemeindeverwalter:



Heinz Schwyzer

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wahlen am 7. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Meinrad Probst



Der Gemeindeverwalter:



Urs Halbeisen

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 22. 9. 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Kurt Felix



Der Gemeindeverwalter:



Urs Scherrer

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am **10. Jan. 2006** mit RRB Nr. **0024**

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Schmid', written in a cursive style.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Stadt Laufen
4242 LAUFEN / BL

Nr. 0024

vom 10. Januar 2006

13. JAN. 2006

Akten-Nr.

Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 9. März 2004 / 13. Oktober 2004 / 10. Mai 2004 / 5. Mai 2004 / 17. Juni 2004 / 3. Mai 2004 / 8. Juni 2004 / 24. Juni 2004 / 9. September 2004 / 7. Juni 2004 / 22. September 2004 / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. September 2005 reichte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laufen den rubrizierten Vertrag mit dem Antrag auf Genehmigung durch den Regierungsrat ein.
 2. Die diesen Vertrag bearbeitende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat denselben geprüft und für in Ordnung befunden.
 3. Der Vertrag wird unter der Bedingung genehmigt, dass die Vertragsgemeinden in Ausführung von dessen § 7 in einem Konzept das Budgetgenehmigungsverfahren ordnen. § 5 Buchstabe i wird in dem Sinne verstanden, dass Erträge, die an der Kreisschule anfallen, gemäss ihrer Zweckbestimmung der entsprechenden Kostengruppe der Kreisschule gutgeschrieben werden.
- : // : Der Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 9. März 2004 / 13. Oktober 2004 / 10. Mai 2004 / 5. Mai 2004 / 17. Juni 2004 / 3. Mai 2004 / 8. Juni 2004 / 24. Juni 2004 / 9. September 2004 / 7. Juni 2004 / 22. September 2004 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, Gemeindeverwaltung (mit unterzeichnetem Original des Vertrags)
- Gemeinderat Brislach, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Dittingen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Grellingen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Laufen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Liesberg, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Nenzlingen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Roggenburg, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Röschenz, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Wahlen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Gemeinderat Zwingen, Gemeindeverwaltung (mit Kopie des Vertrags)
- Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden (mit Kopie der Vertrags)
- Amt für Volksschulen (3, mit Kopien des Vertrags)
- Landeskanzlei
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3; mit Kopien des Vertrags)

Der Landschreiber:

